

Aktennotiz

über die Besprechung vom 26. Mai 1967 am Sitz  
der Sandoz AG, Basel, betreffend die Vertreter-  
tätigkeit in Ungarn

---

Ws - Ung. 871.1!  
Ungarn. Vertreterfrage

Teilnehmer:

Chemie: Schweiz. Gesellschaft für chem. Industrie  
Ciba  
Geigy  
Sandoz

Maschinen: VSM  
Bührle/Maschinen  
Bührle/Elektroden  
Georg Fischer  
Tarimex

Handelsabteilung: Ro, Ws

Die Situation, wie sie sich gestützt auf die geltende Vereinbarung (Protokoll der 14. Zusammenkunft der schweizerisch-ungarischen Regierungskommission) stellt, wurde unter besonderer Berücksichtigung der Ausgangslage gemäss Protokoll Nr. 1 vom 29. Juni 1950 zum Abkommen erläutert. In diesem Zusammenhang kam die Meinung zum Ausdruck, die Interpretation des zweiten Satzes von Art. 4 des erwähnten Protokolls vom 29.6.1950, "die Vorschriften der beiden Länder über die Ausübung der Vertretertätigkeit bleiben vorbehalten", könne nur so ausgelegt werden, dass er ausschliesslich formelle Belange berühre, keinesfalls aber die Frage einer eventuellen Verhinderung überhaupt der Vertretertätigkeit als solche. Dessen ungeachtet

verlangten allein schon die auf dem Spiel stehenden materiellen Interessen, so betonten die Anwesenden einhellig, den vollen Einsatz schweizerischerseits, um die geplante ungarische Aktion zu verhindern. Immerhin scheint sich zu bestätigen, dass im Verkehr mit gewissen andern Ländern bereits Annullierungen von sogenannten ungarischen Gewerbescheinen für die Ausübung der Vertretertätigkeit erfolgt sind, wie z.B. - nach vorliegenden Informationen - auf dem Chemiesektor der Bundesrepublik Deutschland. Soviel man weiss, hätte Ungarn die Absicht, allen sechs noch anerkannten Vertretern von zusammen 25 hiesigen Firmen den Schein auf Ende Juni 1967 zu entziehen (im Einsatz befinden sich praktisch aber nur 4 Vertreter für 13 Firmen). Der auf einen früheren Termin gekündigte Ausweis des Juhari wurde auf Intervention unserer Botschaft hin noch bis zum 30. Juni 1967 in Kraft belassen.

Die aufgeworfene Frage, ob eine geeignete und wirksame Retorsionsmassnahmen ergriffen werden könnten, musste eigentlich verneint werden, wenigstens als direkte Reaktion verstanden. Eine Demarche dränge sich jedoch nicht nur aus den bereits erwähnten Gründen auf, sondern auch aus grundsätzlichen Ueberlegungen und ferner nicht zuletzt im Hinblick auf das eventuelle Bestehen von Meinungsverschiedenheiten in ungarischen, für die Sache massgebenden Kreisen. Im übrigen halten die hiesigen Firmen bei einer allfälligen Weiterführung der Vertretungen durch ein amtliches ungarisches Organ dafür, dass nachteilige Auswirkungen kaum ausblieben, weil für die oft entscheidenden technischen Faktoren qualifizierte Fachleute einfach fehlten.

Uebereinstimmend kamen die Anwesenden zum Schluss, die schweizerische Botschaft in Budapest sei zu beauftragen zu intervenieren, um unter allen Umständen den Status quo zu belassen, d.h. bereits verfügte Annullierungen bzw. Kündigungen von Gewerbescheinen wären rückgängig zu machen. Im Sinne von Ziff. 3, Abs. 2, des geltenden Protokolls der 14. Zusammenkunft der

schweizerisch-ungarischen Regierungskommission, "auf Wunsch einer der beiden Regierungen werden zur späteren Regelung dieser Frage Besprechungen aufgenommen werden", würde sich die Schweiz vorbehalten, den Zeitpunkt zu bestimmen, wofür der beabsichtigte Besuch in Budapest von Minister Grübel im kommenden Herbst Anlass geben könnte.

*Grübel*